



Sachstand

Zeugnisverweigerungsrecht für den Bereich der Sozialen Arbeit
Zur Rechtslage im Ausland

Zeugnisverweigerungsrecht für den Bereich der Sozialen Arbeit
Zur Rechtslage im Ausland

Aktenzeichen: WD 7 - 3000 - 066/24
Abschluss der Arbeit: 02.12.2024
Fachbereich: WD 7: Zivil-, Straf- und Verfahrensrecht, Medienrecht, Bau und Stadtentwicklung

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Vorbemerkungen	4
2.	Aktuelle Rechtslage in Deutschland	4
2.1.	Zeugnisverweigerungsrecht	4
2.2.	Berufsgeheimnis	5
2.3.	Reformbestrebungen	6
3.	Rechtslage im Ausland	7
3.1.	Frankreich	7
3.1.1.	Zeugen im Strafverfahren	7
3.1.2.	Berufsgeheimnis	8
3.2.	Italien	9
3.3.	Niederlande	11
3.3.1.	Zeugnisverweigerungsrecht	11
3.3.2.	Regelungen für Sozialarbeiter	12
3.3.3.	Reformpläne	13
3.4.	Österreich	13
3.4.1.	Zeugnisverweigerungsrecht	13
3.4.2.	Regelungen für Sozialarbeiter	14
3.4.3.	Reformbestrebungen	14
3.4.4.	Weitere Informationen	15
3.5.	Schweden	15
3.5.1.	Zeugnisverweigerungsrecht	15
3.5.2.	Regelungen für Sozialarbeiter	16
3.5.3.	Reformbestrebungen	17
3.6.	Vereinigtes Königreich	17
3.6.1.	Zuständigkeit und Erzwingbarkeit	17
3.6.2.	Vertrauliche Beziehungen	19
3.6.3.	Reformbestrebungen	19

1. Vorbemerkungen

Auftragsgemäß stellt dieser Sachstand die aktuellen Regelungen zum Zeugnisverweigerungsrecht in Bezug auf den Bereich der Sozialen Arbeit dar. Hierbei wird zunächst die geltende Rechtslage in Deutschland und anschließend auf die Rechtslage in ausgewählten Staaten im Ausland eingegangen. Grundlage hierfür bildeten die Fragestellungen zur Existenz eines Zeugnisverweigerungsrechts im Bereich der Sozialen Arbeit, zur Art und zum Umfang eines solchen Zeugnisverweigerungsrechts und zu potentiellen Reformbestrebungen in diesem Bereich.

2. Aktuelle Rechtslage in Deutschland

2.1. Zeugnisverweigerungsrecht

Im Rahmen der Zeugenvernehmungen bestehen bestimmte Schutzmechanismen. Diese sind in den §§ 48 ff. Strafprozessordnung (StPO)¹ geregelt. Zentral ist hierbei insbesondere das Zeugnisverweigerungsrecht nach den §§ 52 ff. StPO, welches das Verhältnis des Beschuldigten zu aussageberechtigten Zeugen betrifft. Das Zeugnisverweigerungsrecht berechtigt den Zeugen vor Gericht oder anderen staatlichen Stellen, die Aussage in Bezug auf den Beschuldigten teilweise oder umfassend zu verweigern. Die StPO differenziert nach Zeugnisverweigerungsrecht – in Bezug auf den Beschuldigten – aus **persönlichen Gründen (§ 52 StPO)** und **aus beruflichen Gründen (§§ 53, 53a StPO – etwa Berufsgruppen, die der Schweigepflicht unterliegen: Geistliche, Anwälte, Ärzte, Apotheker oder Journalisten und deren mitwirkenden Personen)**.

§ 53 Abs. 1 Nr. 3a StPO umfasst zudem alle zu den Schwangerschaftsberatern gehörenden Mitarbeiter der bezeichneten Stellen (Leiter, Ärzte, Psychologen, Sozialarbeiter) und alle Beauftragte, die dazu bestellt sind, im Auftrag einer Beratungsstelle deren Aufgaben wahrzunehmen. Vom Zeugnisverweigerungsrecht werden neben der Schwangerschaft als solche auch alle für die Beratung bedeutsamen Lebensumstände mit umfasst.²

Nach § 53 Abs. 1 Nr. 3b StPO gilt das Zeugnisverweigerungsrecht auch bei einer Beratung über die im Gesetz über den Verkehr mit Betäubungsmitteln (BtMG)³ erfassten Suchtformen und für die bei der Beratung oder Behandlung erlangten Informationen.⁴ Es gilt nur für Beratungsstellen, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts eingerichtet oder anerkannt worden sind; ehrenamtlich tätige Berater in Selbsthilfegruppen fallen daher nicht hierunter. Auch Gespräche des Beraters mit Familienangehörigen und Freunden eines

1 Strafprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), die zuletzt durch Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 7. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 351) geändert worden ist, abrufbar unter: [StPO - nichtamtliches Inhaltsverzeichnis](#).

2 BeckOK StPO/Huber, 52. Ed. 1.7.2024, StPO § 53 Rn. 19.

3 Betäubungsmittelgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 1994 (BGBl. I S. 358), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 27. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 109) geändert worden ist, abrufbar unter: [BtMG - nichtamtliches Inhaltsverzeichnis](#).

4 BeckOK StPO/Huber, 52. Ed. 1.7.2024, StPO § 53 Rn. 20.

Süchtigen werden von § 53 StPO umfasst. Ausgenommen sind Gerichts- und Bewährungshelfer, Strafvollzugsbedienstete und Sozialarbeiter, auch wenn sie in Betäubungsmittelfragen beraten.⁵

Eine erweiternde Auslegung des § 53 StPO ist unzulässig. Zur Zeugnisverweigerung sind nur die in § 53 Abs. 1 StPO konkret genannten Berufsgruppen berechtigt. Um eine funktionsfähige Rechtspflege zu gewährleisten, darf der Kreis der Berechtigten nicht ausgedehnt werden.⁶ Angehörige des Berufsstands der Sozialarbeiter und Sozialpädagogen gehören als solche jedoch nicht zu dem Personenkreis, dem in § 53 StPO ein berufsbezogenes Zeugnisverweigerungsrecht eingeräumt wird.⁷

Die Vorschrift des § 53 StPO dient dabei dem Schutz des Vertrauensverhältnisses zwischen bestimmten Berufsangehörigen und den Personen, die ihre Hilfe und Sachkunde in Anspruch nehmen.⁸ Zur Zeugnisverweigerung sind nur die in § 53 Abs. 1 StPO konkret genannten Berufsgruppen berechtigt. Um eine funktionsfähige Rechtspflege zu gewährleisten, darf der Kreis der Berechtigten nicht ohne Weiteres ausgedehnt werden.⁹

2.2. Berufsgeheimnis

Der Zeuge ist nur zur Verweigerung von Angaben berechtigt, die sich auf bei seiner Berufsausübung **anvertraute** oder **bekannt gewordene Tatsachen** beziehen. Hierzu zählen auch das Ob und Wie des Kontaktes und die Person des Dritten.¹⁰ Es ist jedoch immer erforderlich, dass das Wissen des Zeugen wenigstens in einem Zusammenhang mit seiner Berufsausübung steht. Hierfür genügt es, wenn er von den Tatsachen aus Akten oder Karteien seines Praxisvorgängers Kenntnis erlangt. Vom Zeugnisverweigerungsrecht wird auch der Inhalt von beruflichen Gesprächen geschützt; hierzu zählen auch die eigenen Äußerungen des Zeugen.¹¹

Unter anvertrauten Tatsachen i.S.d. § 53 StPO sind solche Informationen zu verstehen, die dem Berufsträger unter Verlangen oder der stillschweigenden Erwartung der Geheimhaltung mitgeteilt worden sind.¹² Es ist hierbei unerheblich, ob ihn die Information auf schriftlichem oder

5 BeckOK StPO/Huber, 52. Ed. 1.7.2024, StPO § 53 Rn. 20.

6 BeckOK StPO/Huber, 53. Ed. 1.10.2024, StPO § 53 Rn. 2.

7 Weitere Informationen zu dieser Bestimmung sind zudem im Sachstand WD7-034-20 zum Thema „Zeugnisverweigerungsrecht im Bereich der Sozialen Arbeit?“ zu finden, abrufbar unter: [WD-7-034-20-pdf.pdf](#).

8 BeckOK StPO/Huber, 52. Ed. 1.7.2024, StPO § 53 Rn. 1, 2.

9 BeckOK StPO/Huber, 52. Ed. 1.7.2024, StPO § 53 Rn. 1, 2.

10 BeckOK StPO/Huber, 52. Ed. 1.7.2024, StPO § 53 Rn. 6.

11 BeckOK StPO/Huber, 52. Ed. 1.7.2024, StPO § 53 Rn. 6.

12 BeckOK StPO/Huber, 52. Ed. 1.7.2024, StPO § 53 Rn. 7.

mündlichem Wege erreicht. Es genügt auch, wenn der Berufsträger die Tatsache durch eine Beobachtung oder Untersuchung erlangt.¹³

Auch bekanntgewordene Tatsachen werden von § 53 StPO erfasst. Hierbei handelt es sich um Tatsachen, die der Berufsträger vom Beschuldigten oder einem Dritten erfahren hat, ohne dass sie ihm anvertraut worden sind, wobei eine weite Auslegung zu erfolgen hat.¹⁴

Das Zeugnisverweigerungsrecht beginnt dabei nicht erst mit Abschluss des zivilrechtlichen Vertrages zwischen dem Beschuldigten und dem Zeugnisverweigerungsberechtigten, sondern umfasst auch das entsprechende Anbahnungsverhältnis.¹⁵ Es wirkt über den Abschluss des Auftrages hinaus fort. Es gilt auch nach dem Tod desjenigen, dessen Vertrauen geschützt werden soll. Es endet auch nicht dadurch, dass der Berufsträger seinen Beruf aufgibt.¹⁶

Nach § 53 Abs. 2 StPO ist eine Entbindung von der Schweigepflicht der in Abs. 1 S. 1 Nr. 2 bis 3b genannten Personen möglich. Wird ein Zeuge von seiner Verschwiegenheitspflicht entbunden, ist er zur Aussage verpflichtet, wenn er unter die Berufsgruppen des § 53 Abs. 1 Nr. 2 bis Nr. 3b fällt. Alle anderen Berufsträger haben eine Entbindung bei ihrer Entscheidung zu berücksichtigen. Bei der Entbindung handelt es sich um eine Prozessklärung, die Handlungsfähigkeit voraussetzt.¹⁷

2.3. Reformbestrebungen

Angehörige des Berufsstands der Sozialarbeiter und Sozialpädagogen gehören als solche nicht zu dem Personenkreis, welchem in § 53 StPO ein berufsbezogenes Zeugnisverweigerungsrecht eingeräumt wird. In Deutschland gibt es deshalb seit Längerem eine Diskussion darüber, ob im Bereich der Sozialen Arbeit unter bestimmten Voraussetzungen ein Zeugnisverweigerungsrecht, ähnlich dem der Drogen- und Schwangerschaftskonfliktberatung, eingeführt werden soll.¹⁸

13 BeckOK StPO/Huber, 52. Ed. 1.7.2024, StPO § 53 Rn. 7.

14 BeckOK StPO/Huber, 52. Ed. 1.7.2024, StPO § 53 Rn. 8.

15 BeckOK StPO/Huber, 52. Ed. 1.7.2024, StPO § 53 Rn. 9.

16 BeckOK StPO/Huber, 52. Ed. 1.7.2024, StPO § 53 Rn. 9.

17 BeckOK StPO/Huber, 53. Ed. 1.10.2024, StPO § 53 Rn. 39.

18 Kleine Anfrage, „Zeugnisverweigerungsrecht in der Sozialarbeit“, abrufbar unter: [Drucksache 20/9614](#), Antwort der BReg, abrufbar unter: [Drucksache 20/9918](#), Bündnis für ein Zeugnisverweigerungsrecht in der Sozialen Arbeit, Positionen und Mitglieder, abrufbar unter: [Zeugnisverweigerungsrecht](#); MDR, „Vertrauen oder Strafverfolgung: Das Zeugnisverweigerungsrecht für die Soziale Arbeit“, abrufbar unter: [Der Kampf um das Zeugnisverweigerungsrecht für die Soziale Arbeit | MDR.DE](#), Verdi, „Zeugnisverweigerungsrecht für die Beschäftigten der Sozialen Arbeit“, abrufbar unter: [Zeugnisverweigerungsrecht für die Beschäftigten der Sozialen Arbeit | Öffentliche und private Dienstleistungen, Sozialversicherung und Verkehr](#).

3. Rechtslage im Ausland¹⁹

3.1. Frankreich

Das französische Recht enthält eine Reihe von Bestimmungen über die Rolle von Zeugen in Strafverfahren und die Grenzen des Berufsgeheimnisses, welche im Folgenden kurz dargestellt werden.

3.1.1. Zeugen im Strafverfahren

Jede Person, die über Informationen zu einem verhandelten Fall verfügt, kann als Zeuge auftreten. Es sei denn, sie ist an dem Fall selbst beteiligt als:

- Opfer,
- Angeklagter: eine Person, die verdächtigt wird, ein Vergehen oder eine Ordnungswidrigkeit begangen zu haben, und die vor dem Polizeigericht oder dem Amtsgericht angeklagt wird
- Angeklagter: Eine Person, die verdächtigt wird, eine Straftat begangen zu haben, und die vor dem ordentlichen Gericht erscheint.

Der Zeuge muss nicht direkt bei der Straftat anwesend gewesen sein. Er kann über den Sachverhalt gegen den Angeklagten, seine Persönlichkeit oder seinen Charakter (d. h. die guten oder schlechten Aspekte seines Verhaltens in der Gesellschaft) aussagen.

Wenn der Zeuge die Aussage oder den Eid verweigert, riskiert er eine Geldstrafe von bis zu 3.750 Euro.

Artikel 326 Strafprozessordnung²⁰

„Erscheint ein geladener Zeuge nicht, so kann das Gericht auf Antrag der Staatsanwaltschaft oder auch von Amts wegen anordnen, dass der Zeuge unverzüglich von der Polizei zur Vernehmung vor das Gericht gebracht wird, oder die Sache auf die nächste Sitzung vertagen.

In allen Fällen kann ein Zeuge, der nicht erscheint oder die Eidesleistung oder die Aussage verweigert, auf Antrag der Staatsanwaltschaft vom Gericht zu einer Geldstrafe von 3.750 Euro verurteilt werden. Die Verpflichtung zur Zeugenaussage gilt vorbehaltlich der Artikel 226-13 und 226-14 des französischen Strafgesetzbuchs²¹ und des Rechts eines Journalisten, der als

19 Die in diesem Gliederungspunkt aufgeführten Angaben zur Rechtslage im internationalen Vergleich beruhen auf Auskünften der jeweiligen Parlamentsverwaltungen.

20 Französische Strafprozessordnung, Artikel 326, abrufbar in Französischer Sprache unter: [Section 3 : De la production et de la discussion des preuves \(Articles 323 à 346\) - Légifrance](#).

21 Französisches Strafgesetzbuch, Artikel 226, abrufbar in Französischer Sprache unter: [Kapitel VI: Straftaten gegen die Persönlichkeit \(Artikel 226-1 bis 226-32\) - Légifrance](#).

Zeuge zu Informationen vernommen wird, die er im Rahmen seiner Arbeit erhalten hat, deren Herkunft nicht preiszugeben.“

3.1.2. Berufsgeheimnis

Das Berufsgeheimnis, das im Interesse der Patienten besteht, ist für alle Ärzte unter den gesetzlich festgelegten Bedingungen verbindlich. Das Berufsgeheimnis erstreckt sich auf alles, was dem Arzt in Ausübung seines Berufes bekannt geworden ist, d.h. nicht nur auf das, was ihm anvertraut wurde, sondern auch auf das, was er gesehen, gehört oder verstanden hat. Diese Verschwiegenheitspflicht gilt für alle Angehörigen der Gesundheitsberufe, die darum ersucht oder dazu bestellt worden sind.

In **Artikel 226-13** des **Strafgesetzbuches** heißt es:

„Die Weitergabe von geheimen Informationen durch eine Person, die entweder aufgrund ihres Status oder ihres Berufs oder aufgrund eines Amtes oder eines zeitweiligen Auftrags darüber verfügt, wird mit einer Freiheitsstrafe von einem Jahr und einer Geldstrafe von 15.000 Euro geahndet“.

Dies wirft für die Angehörigen der Gesundheitsberufe die Frage auf, wie diese Vorschrift mit **Artikel 40 Strafprozessordnung** zu vereinbaren ist, in dem es heißt:

„Jede Behörde, jeder Beamte oder Angestellte des öffentlichen Dienstes, der in Ausübung seines Amtes Kenntnis von einem Verbrechen oder Vergehen erlangt, ist verpflichtet, unverzüglich den Staatsanwalt zu benachrichtigen“.

Die Antwort findet sich in **Artikel 434-1 Strafgesetzbuch**, der wie folgt lautet:

„Wer Kenntnis von einer Straftat hat, deren Auswirkungen noch verhindert oder begrenzt werden können, oder deren Täter wahrscheinlich neue Straftaten begehen werden, die verhindert werden könnten, und es unterlässt, die Justiz- oder Verwaltungsbehörden zu informieren, wird mit einer Freiheitsstrafe von drei Jahren und einer Geldstrafe von 45.000 Euro bestraft.“

Von den oben genannten Bestimmungen sind folgende Personen ausgenommen, außer bei Straftaten gegen Minderjährige:

1. Die Verwandten in gerader Linie und deren Ehegatten sowie die Brüder und Schwestern und deren Ehegatten des Täters oder Mittäters der Straftat;
2. Der Ehegatte des Täters oder des Mittäters oder die Person, von der bekannt ist, dass sie mit dem Täter oder dem Mittäter in einer eheähnlichen Gemeinschaft lebt.

Die Bestimmungen des ersten Absatzes gelten nicht für Personen, die unter den in Artikel 226-13 festgelegten Bedingungen zur Geheimhaltung verpflichtet sind.“

Folglich bestimmt der letzte Absatz von Artikel 434-1 des Strafgesetzbuchs, dass Personen, die an das Berufsgeheimnis gebunden sind, nicht auf der Grundlage dieses Artikels verurteilt werden können, wenn sie die Angelegenheit nicht melden.

Nach Artikel 434-3 des Strafgesetzbuchs macht sich strafbar, wer die Justiz- oder Verwaltungsbehörden nicht informiert, wenn er Kenntnis von einer Entbehrung, einer Misshandlung oder einem sexuellen Missbrauch hat, die bzw. der einem Minderjährigen unter 15 Jahren oder einer Person zugefügt wurde, die sich aufgrund von Alter, Krankheit, Gebrechen, körperlichen oder geistigen Mängeln oder Schwangerschaft nicht selbst schützen kann. Die Strafe beträgt drei Jahre Freiheitsentzug und eine Geldstrafe von 45.000 Euro.

3.2. Italien

Das Recht auf Zeugnisverweigerung ist in Italien in den **Artikeln 199 und 200 der italienischen Strafprozessordnung (Codice di procedura penale – c.p.p)**²² geregelt.

Die Regelung von Artikel 199 Strafprozessordnung besagt, dass die nächsten Angehörigen des Angeklagten sowie Personen, die mit dem Angeklagten durch Adoption verbunden sind, nicht verpflichtet sind auszusagen. Sie müssen aber in jedem Fall aussagen, wenn sie eine Anzeige (Artikel 331-333), Beschwerde (Artikel 336-340) oder Petition (Artikel 341) eingereicht haben oder wenn sie oder einer ihrer nächsten Angehörigen Opfer der Straftat sind. Diese Ausnahme von der Aussagepflicht hat ihren Grund im Schutz der familiären Gefühle, um zu verhindern, dass die zur Zeugenaussage aufgeforderte Person vor die Alternative gestellt wird, zu lügen oder ihrem Verwandten zu schaden.

Unter Androhung der Nichtigkeit hat das Gericht gemäß Artikel 199 Abs. 2 Strafprozessordnung die genannten Personen über ihr Recht, sich der Stimme zu enthalten, zu unterrichten und fragt sie, ob sie von diesem Recht Gebrauch machen wollen.

Gemäß Artikel 199 Abs. 3 Strafprozessordnung gilt dieses Recht auch in Bezug auf:

- den Lebensgefährten des Beschuldigten, auch wenn er nicht mit ihm verheiratet ist;
- den von der beschuldigten Person getrennt lebenden Ehegatten;
- die Person, gegen die ein Urteil ergangen ist, mit dem die zivilrechtlichen Wirkungen der mit der beschuldigten Person geschlossenen Ehe oder gleichgeschlechtlichen Lebensgemeinschaft für nichtig erklärt, aufgelöst oder aufgehoben wurden gleichgeschlechtlichen Lebensgemeinschaft mit der beschuldigten Person ergangen ist.

In diesen Fällen berechtigt das Zeugnisverweigerungsrecht die Zeugen jedoch ausschließlich in Bezug auf Tatsachen, die entweder während der Ehe oder der gleichgeschlechtlichen

22 Italienische Strafprozessordnung, Artikel 199, abrufbar in Italienischer Sprache unter: [Artikel 199 der Strafprozessordnung - Recht auf Enthaltung naher Angehöriger - Brocardi.it](#).

Lebensgemeinschaft eingetreten sind oder von denen die beschuldigte Person Lebensgemeinschaft erfahren hat.

Gemäß Artikel 200 Strafprozessordnung können sie nicht verpflichtet werden, über das auszusagen, was sie aufgrund ihrer Funktion, ihres Dienstes oder ihres Berufs wissen, unbeschadet der Fälle, in denen sie diese Tatsachen der Justizbehörde berichten müssen:

- a) Geistliche von Religionsgemeinschaften, deren Satzungen nicht im Widerspruch zur italienischen Rechtsordnung stehen;
- b) Rechtsanwälte, zugelassene Privatdetektive, technische Berater und Notare;
- c) Ärzte und Chirurgen, Apotheker, Geburtshelfer und alle anderen Personen, die einen Gesundheitsberuf ausüben;
- d) Personen, die verschiedene Funktionen oder Berufe ausüben und denen das Gesetz das Recht zugesteht das Recht zuerkennt, sich aufgrund ihres Berufsgeheimnisses der Aussage zu enthalten;
- e) Berufsjournalisten, die in ihrem Berufsverband eingetragen sind, ausschließlich auf die Namen der Personen, von denen sie in Ausübung ihres Berufes vertrauliche Informationen erhalten.

Die Bestimmung (Buchstabe d) betrifft die zur Verschwiegenheit verpflichteten Berufsgruppen, darunter auch die **Sozialarbeiter**, die in dem durch das Gesetz vom 23. März 1993, Nr. 84, geschaffenen Berufsregister eingetragen sind. Diesem Gesetz zufolge sind sie zur Verschwiegenheit über das verpflichtet, was sie in Ausübung ihres Berufes erfahren haben. Dies gilt sowohl in Form einer öffentlichen oder privaten Anstellung als auch in Form einer selbständigen freiberuflicher Tätigkeit.

Hat das Gericht Zweifel an der Richtigkeit an der von diesen Personen gemachten Erklärung, zur Befreiung von der Aussagepflicht, so ordnet es gemäß Artikel 200 Abs. 2 Strafprozessordnung die erforderlichen Feststellungen an. Erweist sich die gemachte Erklärung als unbegründet, so ordnet es die Vernehmung des Zeugen an.

Von den Bestimmungen des Artikels 200 Strafprozessordnung gibt es zwei Ausnahmen, die sich auf Beamte und Beamte und Verantwortliche eines öffentlichen Dienstes (Artikel 331) und Angehörige eines Gesundheitsberufs (Artikel 334) beziehen. Die entsprechenden Artikel werden im Folgenden aufgeführt:

Artikel 331 – Bericht von Beamten und Bediensteten des öffentlichen Dienstes

„(1) Unbeschadet der Bestimmungen des Artikels 347 müssen Beamte und Bedienstete des öffentlichen Dienstes, die in Ausübung ihres Amtes oder ihres Dienstes Kenntnis von einer Straftat haben, die der Verfolgung durch die Staatsanwaltschaft unterliegt, diese schriftlich melden, auch wenn der mutmaßliche Täter der Straftat nicht identifiziert wird.

(2) Die Anzeige ist unverzüglich dem Staatsanwalt oder einem Beamten der Kriminalpolizei vorzulegen oder zu übermitteln.

(3) Sind mehrere Personen verpflichtet, dieselbe Straftat zu melden, so können sie auch ein einziges Schriftstück verfassen und unterzeichnen.

(4) Tritt im Laufe eines Zivil- oder Verwaltungsverfahrens eine Tatsache ein, die eine von Amts wegen strafbare Handlung darstellen kann, so erstellt die verfahrensführende Behörde die Anzeige und leitet sie unverzüglich an die Staatsanwaltschaft weiter.“

Artikel 334 – Ärztliches Gutachten

„(1) Wer zur Abgabe eines ärztlichen Gutachtens verpflichtet ist, muss dieses innerhalb von achtundvierzig Stunden oder, wenn die Gefahr einer Verzögerung besteht, unverzüglich der Staatsanwaltschaft oder einem Beamten der Kriminalpolizei des Ortes, an dem die Leistung oder der Beistand erbracht worden ist, oder in deren Abwesenheit dem nächstgelegenen Beamten der Kriminalpolizei übermitteln.

(2) Der ärztliche Bericht enthält den Namen der Person, der Hilfe geleistet wurde, und, soweit möglich, ihre Personalien, ihren derzeitigen Aufenthaltsort und sonstigen Angaben, die zu ihrer Identifizierung beitragen können, sowie den Ort, die Zeit und die sonstigen Umstände des Einsatzes. Ferner sind die erforderlichen Angaben zur Feststellung der Umstände der Straftat, der zu ihrer Begehung verwendeten Mittel und die Folgen, die sie verursacht hat oder verursachen kann, zu ermitteln.

(3) Haben mehrere Personen in derselben Situation Hilfe geleistet, sind sie alle verpflichtet, ein einzigen Bericht zu erstellen und zu unterzeichnen.“

3.3. Niederlande

3.3.1. Zeugnisverweigerungsrecht

Zeugenvernehmungen werden in den Niederlanden durch die niederländische Zivilprozessordnung („Rechtsvordering“)²³ in § 4 Artikel 163 bis 185 geregelt, welche faire und standardisierte Untersuchungen in Zivilsachen gewährleisten sollen. Das System kennt dabei Vorverfahren und anhängige Verfahren, wobei Zeugen auf offiziellem Wege geladen werden. Die Zeugen müssen einen Eid oder eine eidesstattliche Erklärung abgeben, die sie rechtlich dazu verpflichtet, ehrlich auszusagen.

23 Niederländische Zivilprozessordnung, § 4, abrufbar in Niederländischer Sprache unter: [wetten.nl - Regeling - Wetboek van Burgerlijke Rechtsvordering - BWBR0001827](https://wetten.nl/Regeling-Wetboek%20van%20Burgerlijke%20Rechtsvordering-BWBR0001827).

In bestimmten Fällen kann sich ein Zeuge auf ein Zeugnisverweigerungsrecht berufen. Sind die Voraussetzungen für das Zeugnisverweigerungsrecht gegeben, muss der Zeuge nicht aussagen und kann schweigen.

In folgenden Fällen sieht § 4 Art. 165 Zivilprozessordnung ein Zeugnisverweigerungsrecht vor:

- der Ehegatte und der frühere Ehegatte oder der eingetragene Lebenspartner und der frühere eingetragene Lebenspartner einer Partei, die Blutsverwandten oder die angeheirateten Verwandten einer Partei oder des Ehegatten oder des eingetragenen Lebenspartners einer Partei, und zwar bis zum zweiten Grad, es sei denn, die Partei handelt in deren Eigenschaft.
- diejenigen, die aufgrund ihres Amtes, ihres Berufes oder ihrer Beschäftigung zur Verschwiegenheit, über die ihnen in dieser Eigenschaft anvertrauten Angelegenheiten, verpflichtet sind, wie z. B. Ärzte, Anwälte oder Geistliche.
- Personen, die sich selbst oder einen Verwandten in gerader Linie oder in der Seitenlinie zweiten oder dritten Grades, seinen Ehegatten oder früheren Ehegatten oder seinen eingetragenen Lebenspartner oder früheren eingetragenen Lebenspartner der Gefahr einer strafrechtlichen Verurteilung aussetzen würden.

Demzufolge sind bestimmte Familienangehörige und Berufsangehörige (z.B. Rechtsanwälte, Notare oder Ärzte) von der gesetzlichen Verpflichtung zur Zeugenaussage ausgeschlossen.

Journalisten hingegen haben kein Berufsgeheimnis (d.h. sie sind nicht von Gesetzes wegen zur Verschwiegenheit verpflichtet), können sich aber unter bestimmten Umständen auf den Schutz journalistischer Quellen berufen. Dieser Quellenschutz ergibt sich aus der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte²⁴, die einem Journalisten das Recht gibt, die Beantwortung von Fragen zu verweigern, wenn dadurch seine Quelle bekannt werden könnte. Das Gericht muss sich jedoch nicht an dieses Recht halten, wenn es der Meinung ist, dass die Offenlegung der Quelle wegen des Zusammenhangs mit einem überwiegenden Interesse erforderlich ist. Der Gesetzentwurf zum Quellenschutz in Strafsachen, in dem das Auskunftsverweigerungsrecht für Journalisten festgeschrieben ist, wird derzeit von der Zweiten Kammer des niederländischen Parlaments behandelt.

3.3.2. Regelungen für Sozialarbeiter

Die gesetzliche Schweigepflicht für Sozialarbeiter oder Pflegeeltern ist nicht gesetzlich geregelt. Berufsangehörige, die gesetzlich zur Verschwiegenheit verpflichtet sind, können sich vor Gericht auf ihre Schweigepflicht oder ihre Verschwiegenheit berufen, die in ihrer Berufsordnung verankert ist. In der Berufsordnung für Sozialarbeiter heißt es:

24 Bundesministerium der Justiz zur Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte, abrufbar unter: [BMJ - Homepage - Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten](#); Informationsblatt zur Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, abrufbar unter : [ECHR](#).

Art. 14 Berufsordnung für Sozialarbeiter – Berufung auf die Schweigepflicht vor Gericht²⁵

„Die Berufsangehörigen müssen sich vor Gericht auf ihre Schweigepflicht berufen, wenn eine Aussage oder die Beantwortung bestimmter Fragen diese Pflicht verletzen würde. Das heißt, wenn die Berufsangehörigen keine Erlaubnis des Klienten zur Aussage erhalten haben oder wenn es andere zwingende Gründe gibt, zu schweigen, dann berufen sich die Berufsangehörigen auf ihr Recht auf Geheimhaltung. Es ist dann Sache des Gerichts, zu entscheiden, ob die Berufung auf die Schweigepflicht in einer bestimmten Situation gültig ist.“

3.3.3. Reformpläne

In den Niederlanden stehen aktuell keine größeren Gesetzesänderungen, die speziell auf eine Änderung der Vorschriften über das Zeugnisverweigerungsrecht abzielen, an. Im Rahmen umfassenderer Justizreformen, überprüft die niederländische Regierung jedoch regelmäßig die Strafprozessgesetze, was zu Änderungen bei der Anwendung des Zeugnisverweigerungsrechts in der Praxis führen kann.

3.4. Österreich

3.4.1. Zeugnisverweigerungsrecht

Die Berechtigung von Zeugen zur strafprozessualen Aussageverweigerung (Entschlagungsrecht) ist in den §§ 157 Abs. 1 und 158 Abs. 1 der Strafprozessordnung 1975 (StPO)²⁶ geregelt:

Gemäß § 157 Abs. 1 Nr. 3 StPO, sind zur Verweigerung der Aussage (im Bereich psychosozialer Dienste) „Fachärzte für Psychiatrie, Psychotherapeuten, Psychologen, Bewährungshelfer, eingetragene Mediatoren nach dem Zivilrechts-Mediations-Gesetz, BGBl. I Nr. 29/2003, und Mitarbeiter anerkannter Einrichtungen zur psychosozialen Beratung und Betreuung über das, was ihnen in dieser Eigenschaft bekannt geworden ist“ berechtigt.

Diese Bestimmung normiert einerseits ein Entschlagungsrecht für die aufgezählten Berufsgruppen, andererseits stellt sie hinsichtlich der Mitarbeiter „anerkannter Einrichtungen zur psychosozialen Beratung und Betreuung“ nicht auf eine spezifische Berufsgruppe ab. Der Begriff „anerkannt“ ist dabei weit auszulegen, sodass es insbesondere nicht auf eine gesetzliche Anerkennung der Einrichtung ankommt. Vielmehr gilt eine Einrichtung bereits dann als anerkannt, wenn sie von öffentlichen Stellen gefördert oder in Anspruch genommen wird.

25 Berufsordnung für Sozialarbeiter, abrufbar in Niederländischer Sprache unter: [BPSW-Beroepscode-2021.pdf](#).

26 Strafprozessordnung in der Fassung vom 01.01.2022, abrufbar unter: [RIS - Strafprozessordnung 1975 - Bundesrecht konsolidiert, Fassung vom 01.01.2022](#).

Zur Aussageverweigerung in einem Strafprozess berechtigt sind somit alle Sozialarbeiter über jene Informationen, die ihnen in ihrer beruflichen Eigenschaft, im Rahmen einer anerkannten Institution, bekannt geworden sind.

Gemäß § 157 Abs. 1 Nr. 1 StPO, sind zur Verweigerung der Aussage auch „Personen, soweit sie ansonsten sich oder einen Angehörigen (§ 156 Abs. 1 Nr. 1) der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder im Zusammenhang mit einem gegen sie geführten Strafverfahren der Gefahr aussetzen würden, sich über ihre bisherige Aussage hinaus selbst zu belasten,“ berechtigt.

Unter Angehörige im Sinne von § 156 Abs. 1 Nr. 1 StPO, der die Aussagebefreiung von Personen normiert, die gegen Angehörige aussagen sollen, und auf die Legaldefinition in § 72 Strafgesetzbuch (StGB)²⁷ verweist, sind auch Pflegekinder zu verstehen. Daher besteht ein Entschlagungsrecht auch für Pflegeeltern, sofern sie ihre Pflegekinder durch die Aussage der Gefahr einer strafgerichtlichen Verfolgung oder sonst der Gefahr einer weitergehenden Belastung im Strafverfahren aussetzen würden.

Darüber hinaus können gemäß § 158 Abs. 1 Nr. 1 StPO „Personen, soweit sie ansonsten sich oder einen Angehörigen (§ 156 Abs. 1 Nr. 1) der Schande oder der Gefahr eines unmittelbaren und bedeutenden vermögensrechtlichen Nachteils aussetzen würden,“ die Beantwortung einzelner Fragen verweigern, sofern sie nicht aufgrund der unerlässlichen, besonderen Bedeutung ihrer Aussage für den Gegenstand des Verfahrens gemäß § 158 Abs. 2 StPO verpflichtet werden. Dies berechtigt u.a. wiederum Pflegeeltern zur Aussageverweigerung, sofern sie nicht im Einzelfall zur Aussage verpflichtet werden.

3.4.2. Regelungen für Sozialarbeiter

Hinsichtlich des Bereichs von familienähnlichen Unterbringungsformen, Pflegeeltern, Beratungsstellen im Bereich Gewaltschutz sowie Sozialarbeitern berechtigt § 157 Abs. 1 Nr. 3 StPO nur solche Informationen zur Aussageverweigerung, die diesen in Ausübung ihrer jeweiligen Funktion bekannt werden. Damit sind nicht nur Informationen, die der Klient selbst mitteilt, sondern auch Mitteilungen Dritter vom Aussageverweigerungsrecht umfasst. Für die Aussagebefreiung gemäß § 157 Abs. 1 Nr. 1 StPO kommt es auf das Vorliegen der Gefahr einer strafrechtlichen Verfolgung oder Intensivierung einer bereits bestehenden strafrechtlichen Belastung an.

§ 158 Abs. 1 Nr. 1 StPO berechtigt Angehörige (etwa Pflegeeltern) zur Verweigerung der Beantwortung einzelner Fragen, wenn sie den Beschuldigten durch die Aussage der Schande oder der Gefahr eines unmittelbaren und bedeutenden Nachteils aussetzen würde.

3.4.3. Reformbestrebungen

Die letzte Novellierung des Aussageverweigerungsrechts erfolgte mit dem Strafprozessrechtsänderungsgesetz I 2016 (1058 d.B.), mit dem der Umgehungsschutz in § 157 Abs. 2 StPO weiter abgesichert wurde. Aktuell liegen in Österreich keine Vorschläge für Änderungen vor.

27 Strafgesetzbuch in der Fassung vom 15.03.2022, abrufbar unter: [RIS - Strafgesetzbuch - Bundesrecht konsolidiert, Fassung vom 15.03.2022](#).

3.4.4. Weitere Informationen

Weitere Informationen zum Aussageverweigerungsrecht im Bereich der Sozialen Arbeit sind u.a. in einem Skript des Instituts für Sozialdienste und Österreichischen Berufsverband der Sozialen Arbeit zum Thema: „Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit Verschwiegenheit in sozialen Berufen“²⁸ zu finden.

3.5. Schweden

3.5.1. Zeugnisverweigerungsrecht

Die Zeugnispflicht und ihre Ausnahmen sind in Kapitel 36 der schwedischen Gerichtsverfassung²⁹ geregelt.

Nach Kapitel 36 § 1 schwedische Gerichtsverfassung kann jeder als Zeuge vernommen werden, der nicht Partei des Verfahrens ist. In Strafsachen dürfen Zeugen nicht vernommen werden, wenn ihnen die Teilnahme an der Straftat, auf die sich die Vernehmung bezieht, oder eine andere mit dieser Straftat unmittelbar zusammenhängende Straftat zur Last gelegt wird.

Die Bestimmungen über eine Person, die strafrechtlich verfolgt wird, gelten auch für Personen,

1. gegen die ein begründeter Verdacht wegen einer dort genannten Straftat besteht und der Verdacht nach Kapitel 23 § 18 mitgeteilt worden ist,
2. die einen Strafbefehl oder einen Bußgeldbescheid erhalten haben oder
3. die aufgrund einer Entscheidung nach den Vorschriften über den Verzicht auf die Strafverfolgung, die Verwarnung oder die besondere Strafverfolgung nicht verfolgt werden.

In Kapitel 36 Abschnitt 5 schwedische Gerichtsverfassung sind Ausnahmen für bestimmte Berufsgruppen festgelegt. Nach Absatz 2 dieser Bestimmung sind Rechtsanwälte, Ärzte, Zahnärzte, Hebammen, registrierte Krankenschwestern, Psychologen, Psychotherapeuten und Familienberater nach dem Gesetz über soziale Dienste (1980:620)³⁰ sowie deren Rechtsbeistände nicht verpflichtet, über Angelegenheiten auszusagen, die ihnen in ihrer beruflichen Eigenschaft anvertraut wurden oder von denen sie Kenntnis erlangt haben. Es sei denn, sie sind gesetzlich dazu befugt

28 Institut für Sozialdienste und Österreichischen Berufsverband der Sozialen Arbeit, „Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit Verschwiegenheit in sozialen Berufen“, abrufbar unter: [Verschwiegenheit in sozialen Berufen.pdf](#).

29 Schwedische Gerichtsverfassung, abrufbar in Schwedischer Sprache: [Rättegångsbalk \(1942:740\) | Sveriges riksdag](#); Bitte beachten Sie, dass die betreffende Bestimmung in der englischen Fassung des Kodex nicht aktualisiert worden ist: [English version](#).

30 Schwedisches Gesetz über Soziale Dienste (1980:620), abrufbar in schwedischer Sprache: [Socialtjänstlag \(1980:620\) | Sveriges riksdag](#).

oder die Person, zu deren Gunsten die Schweigepflicht besteht, hat ihre Zustimmung erteilt. Dies gilt auch für Mediatoren im Sinne der Prozessordnung und des Kapitels 6 Abschnitt 18 a des Elterngesetzbuchs³¹ bezüglich Informationen, die ihnen während der Mediation anvertraut wurden oder von denen sie im Zusammenhang mit der Mediation erfahren haben. Die Ausnahmen gelten ausschließlich für die in der Vorschrift genannten beruflichen Funktionen. Ausschlaggebend ist die berufliche Funktion selbst, nicht der Ort der Beschäftigung. Es ist unerheblich, ob die aussagende Person beim Staat, bei einer Gemeinde oder in der Privatwirtschaft beschäftigt ist.³²

3.5.2. Regelungen für Sozialarbeiter

Für Sozialarbeiter, die in Beratungsstellen für Gewaltopfer oder in Unterkünften für Personen in gewalttätigen Umgebungen oder Beziehungen tätig sind, gibt es keine spezifische Bestimmung, die ihre Zeugnispflicht regelt. Auch für Pflegeeltern gibt es in diesem Zusammenhang keine Regelung.

Es gilt daher die allgemeine Regel, dass diese Personen zur Aussage verpflichtet sind, es sei denn, sie fallen aus persönlichen oder beruflichen Gründen unter eine Ausnahmeregelung nach Kapitel 36 der schwedischen Gerichtsverfassung.³³ Die Vorschrift sieht ein sogenanntes Befragungsverbot über Angelegenheiten vor, die dem Einzelnen in seiner beruflichen Eigenschaft anvertraut wurden oder die ihm durch seine Tätigkeit bekannt geworden sind. Einem Berufsmitarbeiter anvertraut, wurde es, wenn es mit der ausdrücklichen oder impliziten Erwartung der Vertraulichkeit zur Verfügung gestellt wurde.³⁴ Das bedeutet, dass die betreffenden Berufsrollen zwar weiterhin der Zeugnispflicht unterliegen, aber ein Befragungsverbot gilt. Zu diesem Verbot existieren zwei Ausnahmen:

- Die erste Ausnahme besteht, wenn die Offenlegung gesetzlich zulässig ist.
- Die zweite Ausnahme liegt vor, wenn die Person, die der Schweigepflicht unterliegt, der Offenlegung zustimmt.

Zur ersten Ausnahme ist jedoch anzumerken, dass die Bestimmungen, auf die sie sich bezog, inzwischen aufgehoben sind.³⁵

31 Schwedisches Elterngesetz, abrufbar in schwedischer Sprache: [Föräldråbalk \(1949:381\) | Sveriges riksdag](#).

32 Fitger, et.al, The Swedish Code of Judicial Procedure, the commentary on Section 5, Chapter 36, 2024, JUNO (in Swedish).

33 Ausnahmen aus persönlichen Gründen sind in Abschnitt 3, Kapitel 36 der schwedischen Gerichtsverfassung geregelt; Weitere Informationen zu dieser Bestimmung sind zudem im Sachstand WD7-006-24 zum Thema „Einzelfragen zur Zeugenvernehmung im Strafprozess zu finden, abrufbar unter: [Einzelfragen zur Zeugenvernehmung im Strafprozess - Zur Rechtslage im Ausland](#).

34 Fitger, et.al, The Swedish Code of Judicial Procedure, the commentary on Section 5, Chapter 36, 2024, JUNO (in Swedish).

35 Ebenda.

Der Anwendungsbereich des Verbots ergibt sich aus der Verordnung selbst, d.h. es gilt für Informationen, die dem Zeugen in seiner beruflichen Eigenschaft anvertraut wurden oder die er im Zusammenhang mit seinen beruflichen Pflichten erfahren hat. Diese Informationen können mündlich oder schriftlich mitgeteilt worden sein. Dabei reicht es aus, dass der Berufsangehörige die Möglichkeit hatte diese einzusehen.³⁶

Das Befragungsverbot gilt nicht in Fällen, in denen es um schwere Straftaten geht. Die oben genannten Berufsgruppen (mit Ausnahme von Strafverteidigern, Rechtsanwälten und ihren Assistenten) sind danach verpflichtet, in Fällen von Straftaten, die in Kapitel 10, Abschnitte 21 und 23 des Gesetzes über den Zugang der Öffentlichkeit zu Informationen und die Geheimhaltung (2009:400)³⁷ genannt werden, auszusagen. Dazu gehören:

- Strafsachen, bei denen das Opfer (der Geschädigte) unter 18 Jahre alt ist und die Straftat unter Kapitel 3, 4 oder 6 des schwedischen Strafgesetzbuchs³⁸ (Gewaltverbrechen, Landfriedensbruch oder Sexualdelikte) fällt oder die Genitalverstümmelung von Frauen betrifft.
- Strafsachen, bei denen das Mindeststrafmaß ein Jahr Freiheitsentzug beträgt.
- Versuchte Straftaten, bei denen die Mindeststrafe zwei Jahre Freiheitsentzug beträgt, oder ein Jahr, wenn es sich um den Versuch der Übertragung einer allgemein gefährlichen Krankheit im Sinne von Kapitel 1 Abschnitt 3 des Gesetzes über übertragbare Krankheiten (2004:168) handelt.

In diesen Fällen ist der Zeuge verpflichtet, ungeachtet des Befragungsverbots, Fragen zu beantworten.

3.5.3. Reformbestrebungen

Aktuell gibt es keine laufenden Bemühungen um eine Reform der Vorschriften über das Zeugnisverweigerungsrecht in den genannten Bereichen.

3.6. Vereinigtes Königreich

3.6.1. Zuständigkeit und Erzwingbarkeit

Für England und Wales gelten hierbei zwei allgemeine Regeln:

36 Ebenda.

37 Gesetz über den Zugang der Öffentlichkeit zu Informationen und die Geheimhaltung (2009:400), abrufbar in schwedischer Sprache unter: [Offentlighets- och sekretesslag \(2009:400\) | Sveriges riksdag](#).

38 Schwedisches Strafgesetzbuch, abrufbar in schwedischer Sprache unter : [Brottsbalk \(1962:700\) | Sveriges riksdag](#); Bitte beachten Sie, dass die betreffende Bestimmung in der englischen Fassung nicht aktualisiert worden ist: [The Swedish Criminal Code - Government.se](#).

-
- die Zuständigkeitsregel (diese regelt, wer in der Lage ist, eine Aussage zu machen)
 - die Vorschrift über die Erzwingbarkeit (diese regelt, wer zur Aussage gezwungen werden kann und wer sie rechtmäßig verweigern kann)

Generell gilt, dass alle Personen unabhängig von ihrem Alter befugt sind, als Zeuge auszusagen.³⁹

Hiervon gibt es nur zwei Ausnahmen:

- Nach Abschnitt 53 Abs. 3 Gesetz über Jugendgerichtsbarkeit und strafrechtliche Beweise von 1999 ist eine Person nicht befugt, in einem Strafverfahren auszusagen, wenn das Gericht den Eindruck hat, dass sie nicht in der Lage ist, Fragen, die ihr als Zeuge gestellt werden, zu verstehen und verständliche Antworten zu geben. Zu den Personen, die unter diese Ausnahmeregelung fallen, können z. B. kleine Kinder oder Menschen mit einer psychischen Störung gehören.
- Gemäß Abschnitt 53 Abs. 4 Gesetz über Jugendgerichtsbarkeit und strafrechtliche Beweise von 1999 ist eine Person, die in einem Strafverfahren angeklagt ist, ist nicht befugt, im Verfahren zur Anklage auszusagen (unabhängig davon, ob sie die einzige Person oder eine von zwei oder mehr Personen ist, die in dem Verfahren angeklagt sind).

Alle anderen Personen sind befähigt - oder rechtlich in der Lage -, eine Aussage zu machen.

Die allgemeine Regel zur Erzwingbarkeit lautet, dass die Aussagen aller sachkundigen Zeugen erzwingbar sind.⁴⁰

Es gibt jedoch drei wesentliche Ausnahmen von dieser Regel:

1. Der Angeklagte kann nicht gezwungen werden, zu seiner Verteidigung auszusagen (weder für sich selbst noch für einen Mitangeklagten) ([Abschnitt 1 \(1\) des Criminal Evidence Act 1898](#)).
2. Der Ehegatte oder Lebenspartner des Angeklagten kann nicht gezwungen werden, für die Staatsanwaltschaft oder für einen Mitangeklagten auszusagen (er kann jedoch gezwungen werden, für den Angeklagten auszusagen), es sei denn, es handelt sich um eine „spezifizierte Straftat“ ([Section 80 des Police and Criminal Evidence Act 1984](#))⁴¹.

39 Gesetz über Jugendgerichtsbarkeit und strafrechtliche Beweise von 1999, abrufbar in Englischer Sprache unter: [Abschnitt 53 des Youth Justice and Criminal Evidence Act 1999](#).

40 Diese allgemeine Regel wurde durch das Gewohnheitsrecht im Rahmen von Gerichtsentscheidungen aufgestellt und ist nicht in einem bestimmten Rechtsakt festgelegt.

41 Die genannten Straftaten sind in Abschnitt 80 (3) des Gesetzes von 1984 aufgeführt und umfassen Angriffe auf den Ehegatten/Zivilpartner oder eine Person unter 16 Jahren (oder Verletzungen oder Androhungen von Verletzungen) sowie Sexualstraftaten, die angeblich gegen eine Person unter 16 Jahren begangen wurden. In solchen Fällen kann der Ehegatte/Lebenspartner gezwungen werden, im Namen der Staatsanwaltschaft oder eines Mitbeschuldigten auszusagen.

3. Der Souverän, Staatsoberhäupter anderer souveräner Staaten und Diplomaten können nicht zur Aussage gezwungen werden (diese Ausnahmen sind in verschiedenen Rechtsvorschriften festgelegt).

Für Sozialarbeiter, Pflegeeltern oder Berater im sozialen Bereich gibt es keine Ausnahmeregelung, so dass Personen, die in diesen Funktionen tätig sind, kein gesetzliches Zeugnisverweigerungsrecht haben.

Sachkundige Zeugen, auf die eine der oben genannten Ausnahmen zutrifft, können die Aussage verweigern. Sachkundige Zeugen, auf die keine der oben genannten Ausnahmen zutrifft - wie z.B. Sozialarbeiter - können die Aussage nicht verweigern und können wegen Missachtung des Gerichts belangt werden, wenn sie als Zeuge geladen wurden, aber nicht erscheinen⁴².

3.6.2. Vertrauliche Beziehungen

Obwohl Sozialarbeiter und andere ähnliche Berufsgruppen (wie Ärzte, Berater und Bewährungshelfer) kein gesetzliches Zeugnisverweigerungsrecht haben, können die Gerichte ihnen im Einzelfall gestatten, zu bestimmten vertraulichen Angelegenheiten nicht auszusagen. Dabei muss das Gericht versuchen, ein Gleichgewicht zwischen der Achtung der betreffenden vertraulichen Beziehungen und der Notwendigkeit zu finden, Gerechtigkeit walten zu lassen. Im Fachbuch Blackstone's Criminal Practice 2025 heißt es dazu:

„Obwohl die Gerichte von Natur aus den Wunsch haben, die Vertraulichkeiten zu respektieren, die zwischen Arzt und Patient, Bankiers und Kunden usw. entstehen, wird der Zeuge, wenn die Frage, die ihm gestellt werden soll, relevant und notwendig ist, um der Gerechtigkeit Genüge zu tun, angewiesen, zu antworten (siehe z.B. *A-G gegen Mulholland* [1963] 2 QB 477, per Lord Denning MR auf S. 489-90).“

Es ist Sache des Gerichts zu entscheiden, ob vom Zeugen die Beantwortung bestimmter Fragen oder die Vorlage bestimmter Beweismittel verlangt werden soll. Ein Zeuge, der sich weigert, eine ihm ordnungsgemäß gestellte Frage zu beantworten, kann wegen Missachtung des Gerichts verurteilt werden.

3.6.3. Reformbestrebungen

Aktuell liegen keine Vorschläge zur Reform des Status von Sozialarbeitern (und verwandten Berufen) in Bezug auf ihre Zuständigkeit und Befähigung als Zeugen in Strafverfahren vor.

* * *

42 Eine Missachtung des Gerichts kann mit einer Geldstrafe und bis zu zwei Jahren Gefängnis geahndet werden.